

Landeshauptstadt Magdeburg
Stellungnahme der Verwaltung
öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0256/07	28.11.2007
zum/zur		
F0207/07 Stadtrat Lischka, SPD-Fraktion		
Bezeichnung		
PKW-Anhänger Erotikmarkt		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	11.12.2007	

Zu 1.) „Muss für diese Anhänger eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden?“

Ob es sich bei einem Anhänger mit Werbung um Sondernutzung handelt, hängt von dem überwiegenden Zweck des Hängers ab. Da der Hänger offensichtlich nicht länger als 1-2 Tage an einem Ort steht, ist die Einstufung, ob es sich um eine Sondernutzung handelt oder nicht, sehr schwierig.

Das verkehrsrechtlich zulässige Parken (§ 12 StVO) von betriebsbereiten Anhängern, die *gleichzeitig* mit Verkaufsofferten versehen sind, ist zulässig und keine Sondernutzung. Es geht um den überwiegenden Verwendungszweck.

Zu 2.) „Wenn dem so ist, ist ihnen bekannt, dass dafür bereits Genehmigungen vorliegen?“

Es wurden keine Genehmigungen erteilt und es würden, sofern es sich um Sondernutzung handelt, auf Grund des Werbevertrags mit Ströer auch keine erteilt werden.

Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr